



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 31. Mai 2011

15. Stück

40. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 22. März 2011 über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2011).
41. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2011, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird.
42. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2011, mit der die Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz Durchführungsverordnung geändert wird.
43. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2011, mit der die Steiermärkische BHG-Leistungs- und Entgeltverordnung geändert wird.

40.

Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 22. März 2011 über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2011)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 355/2008, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und für amtliche Probenahmen nach den Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung 2007 beträgt

- a) für den Personalaufwand je angefangener Viertelstunde: € 16,50
- b) für den sonstigen Verwaltungsaufwand (Sachaufwand, Reisekosten usw.) je durchgeführter Kontrolle oder Probenahme: € 25,00

Die Gebühr umfasst nicht die Kosten für das Probenahmematerial, die Einsendung von Proben an ein Labor und für die Laboruntersuchung. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 1. Juni 2011, in Kraft.

§ 3

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Geflügelhygienegebührenverordnung 2011, LGBL Nr. 25/2011, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Johann Seitingner

41.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2011, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBL Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 81/2010, wird verordnet:

Die Wohnbeihilfenverordnung, LGBL Nr. 122/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Pauschalbeträge für Betriebskosten

Für die Einbeziehung der Betriebskosten in die Berechnung des Wohnungsaufwandes werden folgende Pauschalbeträge festgelegt:

Personen	Betriebskostenpauschale pro m²	Maximal anrechenbare Nutzungsfläche	Maximalhöhe
1	€ 0,78	50 m ²	€ 39,00
2	€ 0,78	70 m ²	€ 54,60
3	€ 0,78	80 m ²	€ 62,40
4	€ 0,78	90 m ²	€ 70,20
5	€ 0,78	100 m ²	€ 78,00
6	€ 0,78	110 m ²	€ 85,80
7	€ 0,78	120 m ²	€ 93,60
8	€ 0,78	130 m ²	€ 101,40
je weitere Person	€ 0,78	+ 10 m ²	+ € 7,80“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der höchstens anrechenbare Wohnungsaufwand einschließlich der Umsatzsteuer und der Pauschalbeträge für die Betriebskosten wird unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche und der Anzahl der Personen wie folgt festgelegt:

Personen	Anrechenbarer Wohnungsaufwand
1	€ 143,00 (max. € 104,00 plus max. € 39,00 Betriebskosten),
2	€ 174,40 (max. € 119,80 plus max. € 54,60 Betriebskosten),
3	€ 198,60 (max. € 136,20 plus max. € 62,40 Betriebskosten),
4	€ 222,80 (max. € 152,60 plus max. € 70,20 Betriebskosten),
5	€ 247,00 (max. € 169,00 plus max. € 78,00 Betriebskosten),
6	€ 271,20 (max. € 185,40 plus max. € 85,80 Betriebskosten),
7	€ 295,40 (max. € 201,80 plus max. € 93,60 Betriebskosten),
8	€ 319,60 (max. € 218,20 plus max. € 101,40 Betriebskosten),
je weitere Person	plus € 24,20 (max. € 16,40 plus max. € 7,80 Betriebskosten)

Ein darüber hinausgehender Wohnungsaufwand gilt als zumutbar. Der Betriebskostenanteil errechnet sich aus der Quadratmeterpauschale (§ 2) mal der tatsächlichen Nutzfläche, begrenzt mit dem Höchstsatz der maximal anrechenbaren Nutzfläche.“

3. Dem § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung der §§ 2 und 3 Abs. 2 durch die Novelle LGBL Nr. 41/2011 tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

42.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2011, mit der die Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz Durchführungsverordnung geändert wird

Auf Grund des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBL Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 5/2010, wird verordnet:

Die Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz Durchführungsverordnung – StJWG DVO, LGBL Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 15/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Jänner 2005, mit der das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 durchgeführt wird (Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung – StJWG-DVO)“

2. § 2 lautet:

„§ 2

Zusätzliche Kostenübernahmen

In begründeten Ausnahmefällen, sofern es das Kindeswohl erfordert,

1. können zusätzliche Kosten übernommen werden oder
2. kann das Land mit Trägern der freien Jugendwohlfahrt Verträge zur Erbringung von Leistungen, welche von Anlage 1 nicht erfasst sind, abschließen.“

3. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Kurzzeitpflegeeltern (-pflegepersonen) gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 gebührt ein um 100 % erhöhtes Pflegeelterngehalt.“

4. § 15 lautet:

„§ 15

Höhe der Erstaussstattungspauschale

(1) Die Erstaussstattungspauschale für Pflegeeltern (Pflegepersonen) beträgt 411,- Euro.

(2) Keine Erstaussstattungspauschale gebührt

1. Kurzzeitpflegeeltern (-personen) gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 und
2. familienpädagogischen Pflegeeltern (Pflegestellen) gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2, die Minderjährige in Krisensituationen im Sinne des § 5 Abs. 2 Z. 1 aufnehmen.“

5. § 19 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Eine Zuschussleistung erfolgt längstens für die Dauer eines Behandlungsjahres im Ausmaß der vom Sozial- bzw. Krankenversicherungsträger bewilligten Anzahl von Therapieeinheiten, jedoch maximal für 35 Therapieeinheiten.

(3) Die Zuschussleistung kann im Einzelfall über Antrag unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und im Höchstausmaß von 30 Therapieeinheiten längstens für die Dauer eines weiteren Behandlungsjahres gewährt werden, wenn seitens des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin entsprechende Angaben über den Therapieverlauf sowie eine Begründung der Therapiebedürftigkeit vorliegen und die Notwendigkeit der Fortsetzung der Psychotherapie vom Amtspsychologen/von der Amtspsychologin bestätigt wird.“

6. § 19 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Den Anträgen sind geeignete Nachweise anzuschließen, die das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigen.

(6) Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Therapieeinheit, das ist eine Einzelbehandlung zu 50 Minuten exklusive 10 Minuten Vorbereitungszeit, im ersten Behandlungsjahr 28,50 Euro, im zweiten Behandlungsjahr 21,80 Euro.“

7. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Zuschussleistung erfolgt längstens für die Dauer eines Behandlungsjahres für maximal 30 Behandlungseinheiten, wenn der Amtspsychologe/die Amtspsychologin die Behandlungsbedürftigkeit bestätigt.“

8. § 20 Abs. 3 entfällt.

9. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Behandlungseinheit, das ist eine Einzelbehandlung zu 50 Minuten exklusive 10 Minuten Vorbereitungszeit, 32,44 Euro.“

10. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 42/2011

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 42/2011 zuerkannten Leistungen gemäß Anlage 1 gelten ab 1. Oktober 2011 als aufgrund der neuen Rechtslage zuerkannt.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 42/2011 bestehenden Leistungszusagen über die Gewährung von Kostenzuschüssen bleiben aufrecht.

(3) Die zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und den Trägern der freien Jugendwohlfahrt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 42/2011 aufrechten Vereinbarungen betreffend die Maßnahme ‚Sozial- und Lernbetreuung JWF‘ bleiben bis zum Ende der Vereinbarung, längstens bis 30. September 2011, aufrecht.

(4) MitarbeiterInnen von Trägern der freien Jugendwohlfahrt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 42/2011 eine in Anlage 1 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 42/2011 geforderte Qualifikation je Leistungsart vorweisen können, gelten bis 1. Juni 2014 für die entsprechende Leistungsart gemäß Anlage 1 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 42/2011 als qualifiziert. Haben sie bis zu diesem Zeitpunkt eine Aufschulung im Bereich der sozialpädagogischen Ausbildung von zumindest 60 ECTS-Punkten absolviert, gelten sie auch über diesen Zeitpunkt hinaus für die entsprechende Leistungsart als qualifiziert.

(5) MitarbeiterInnen von Trägern der freien Jugendwohlfahrt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 42/2011 eine in Anlage 1 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 42/2011 geforderte Qualifikation je Leistungsart vorweisen können und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 42/2011 das 55. Lebensjahr vollendet haben und über mehr als fünf Jahre Berufserfahrung im Umfang einer Vollbeschäftigung innerhalb der letzten zehn Jahre bei einem Träger der freien Jugendwohlfahrt verfügen, gelten für die entsprechende Leistungsart gemäß Anlage 1 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 42/2011 als qualifiziert.“

11. Die Anlagen 1 (Leistungskatalog), 2 (Entgeltkatalog) und 3 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) werden neu erlassen. Die Kundmachung der Anlagen erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung.

12. Dem § 23a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderung des Titels, der §§ 2 und 14 Abs. 2 sowie der §§ 15, 19 Abs. 2, 3, 5 und 6 und des § 20 Abs. 2 und 5, der Entfall des § 20 Abs. 3, die Einfügung des § 22b sowie die Neuerlassung der Anlagen 1, 2 und 3 durch die Novelle LGBL. Nr. 42/2011 treten mit 1. Juni 2011 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

43.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2011, mit der die Steiermärkische BHG-Leistungs- und Entgeltverordnung geändert wird

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBL. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2010, wird verordnet:

Die Steiermärkische BHG-Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-StBHG, LGBL. Nr. 43/2004, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 16/2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 43/2011

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 43/2011 zuerkannte stationäre, teilstationäre und mobile Hilfeleistungen gelten ab 1. Oktober 2011 als aufgrund der Rechtslage der Novelle LGBL. Nr. 43/2011 zuerkannt.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 43/2011 über den 30. September 2011 hinaus zuerkannten mobilen Hilfeleistungen ‚Wohnassistentz‘, ‚Familienentlastungsdienst‘ und ‚Freizeitassistentz‘ für die Zeit nach dem 30. September 2011 von Amts wegen neu zu entscheiden. Sofern die Behörde bis zum 1. Oktober 2011 keine Entscheidung getroffen hat, sind diese Hilfeleistungen bis zur Entscheidung in erster Instanz, längstens jedoch bis zum 30. November 2011 weiterzugewähren.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 43/2011 im Ausmaß der Maximalhöhe zuerkannte Pflege- und Betreuungszuschläge gemäß § 2 Abs. 3 gelten ab 1. Oktober 2011 in der nach der Rechtslage der Novelle LGBL. Nr. 43/2011 für stationäre und teilstationäre Hilfeleistungen jeweiligen Maximalhöhe als zuerkannt. Über alle übrigen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 43/2011 über den 30. September 2011 hinaus zuerkannten Pflege- und Betreuungszuschläge ist von Amts wegen mit 1. Oktober 2011 neu zu entscheiden.“

2. Die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung), 2 (Entgeltkatalog), 3 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) und 4 Teil B (Beiblatt für den Assessmentbogen/Erhebung des Grades der Beeinträchtigung) werden neu erlassen. Die Kundmachung der Anlagen erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der LEVO-StBHG.

3. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Einfügung des § 3a sowie die Neuerlassung der Anlagen 1, 2, 3 und 4 Teil B durch die Novelle LGBL. Nr. 43/2011 treten mit 1. Juni 2011 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann V o v e s

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2011

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 73,-	€ 112,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,40 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

